

Prüfungsprotokoll vom 08.01.2008 vormittags

Prüfungsausschuss:

Zivilrecht:

Strafrecht:

Öffentliches Recht:



Eingereichte Noten: alle um die 7,3 (Schnitt)

Endnoten:	Kandidat 1	8,02 (Schnitt)	mdl. Note im Öffentlichen Recht	10
	Kandidat 2 (Verfasser)	8,32 (Schnitt)	mdl. Note im Öffentlichen Recht	9
	Kandidat 3	7,85 (Schnitt)	mdl. Note im Öffentlichen Recht	10

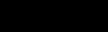
Prüfungsablauf:

Zuerst wurden wir in den Prüfungsraum gelassen und über unsere Prüfungsfähigkeit befragt. Danach wurden erst die Zuschauer reingeholt. Begonnen wurde mit dem Zivilrecht gefolgt von Strafrecht und nach einer 20 minütigen Pause mit dem Öffentlichen Recht abgeschlossen.

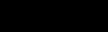
Danach mussten wir ca. 5-10 Minuten auf dem Gang warten und konnten danach wieder eintreten und haben die Noten bekommen – das jedoch dann ohne die Zuschauer.

Alles in allem hat die Prüfung von 9.30 – 12.00 Uhr gedauert. Die Zeit ist wie im Flug vergangen.

Zur Person:

Herr  hatte den Vorsitz unseres Ausschusses und war auch zu Beginn schon bemüht uns unsere Nervosität zu nehmen. Die Atmosphäre während der Prüfung war sehr ruhig und angenehm. Allerdings wusste man nicht immer, auf was er mit seiner Frage eigentlich hinauswill, obwohl er sich wirklich bemühte uns in die richtige Richtung zu dirigieren. Wenn die von ihm gewünschte Antwort nicht kam, hat er die Frage an den nächsten weitergegeben oder einfach in der Fallprüfung weitergemacht. Er prüft immer der Reihe nach und springt nicht zwischen den Prüflingen. Die Benotung war trotz teilweise schleppender Prüfung ok.

Zum Fall:

Entgegen anderer Protokolle hat Herr  bei uns keine verfassungsgeschichtlichen Fragen gestellt, sondern gleich mit folgenden Fall begonnen, den er diktierte und danach noch von einem Kandidaten wiederholen ließ:

Auf dem Gelände der Holzhandel GmbH (H) in Freiburg wurde von Arbeitern mehrfach eine ca 1,60m lange Schlange gesehen. Dies wurde im angrenzenden Wohngebiet ebenfalls bekannt und die Polizei wurde gerufen. Ein Polizeivollzugsbeamter und ein Tierpfleger finden Spuren, die entweder auf eine noch nicht ausgewachsenen ungefährliche Riesenschlange hinweisen oder auf eine gefährliche Königskobra. Gesehen wird diese jedoch nicht.

Der Polizeivollzugsbeamte gibt dem Geschäftsführer auf, dass er jegliches Holz, das vor den Hallen lagert mit dem Gabelstapler umlagern solle. Die Schlange wird jedoch nicht gefunden.

Ist diese Handeln rechtmäßig?

Formelle Rechtmäßigkeit:

Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes nach 60ff. PolG. Keine Probleme.

Materielle Rechtmäßigkeit:

Ermächtigungsgrundlage 1, 3 PolG. Ferner fragte er dann nach Sinn und Zweck von Standardmaßnahmen: Schwerwiegende Grundrechtseingriffe, Parlamentsvorbehalt, Bestimmtheit. Dann sollte der Gefahrbegriff erörtert werden. Hier war Anscheinsgefahr, Gefahrenverdacht und Putativgefahr voneinander abzugrenzen. Er wollte wissen, ob denn ein hier vorliegender Gefahrenverdacht eine Gefahr iSd PolG wäre und was dafür und dagegen spricht: Effektive Gefahrenabwehr, aber eigentlich keine Gefahr.

Danach fragte er uns nach der Störerqualität der H-GmbH. Daraufhin wollte er die Ursprünge der Zustandshaftung in Art. 14 GG erklärt haben und anschließend noch abstrakt den Schutzbereich des Art. 14 GG. Weiter wurde nach Gründen gefragt, warum eine Zustandshaftung hier abgelehnt werden könnte – Gefahr geht nicht von dem Grundstück aus, sondern von der Schlange. Diese könnte sich jedoch auch schon lange wieder von dem Grundstück entfernt haben. Er wollte hier eine Diskussion des für und wider hören, die jedoch bei allen Prüflingen wohl nicht in seinem Sinne war.

Herr [REDACTED] erweiterte den Sachverhalt:

Der Geschäftsführer der H-GmbH fragt den Polizeivollzugsbeamten, wer denn für die Kosten aufkomme, die ihm durch das Umlagern entstehen. Die Arbeit werde voraussichtlich 2 Tage dauern und ca. 5000€ an Kosten verursachen.

Der Polizist antwortete: „Keines Sorge, die Polizei wird die gesamten Kosten übernehmen!“

Zuerst wurde gefragt, was der Polizist denn mit dieser Aussage gemacht habe. Es könnte eine Zusicherung darstellen nach 38 VwVfG, die jedoch schon mangels Schriftlichkeit ausschied. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Behörde einen VA zusichern muss. Frage: Liegt hier ein VA vor? Im Ergebnis haben wir das offen gelassen und er fragte danach, ob es denn so eine Rechtsfigur wie die Zusicherung auch für Realakte gäbe. Der Prüfling konnte keine Antwort darauf geben, also erklärte Herr [REDACTED], dass es wohl auch kein Prüfungsstoff sei. Er erklärte, dass die Zusicherung lediglich eine dispositive Form der Zusage wäre, die auch für Realakte gelte. Dies wird vor allem mit den Grundsätzen begründet, die noch vor dem Inkrafttreten des VwVfG angewendet wurden. Dann war die Prüfung wegen Zeitmangels auch schon beendet.

Es war nicht immer leicht hinter die von ihm gestellten Fragen kommen trotz vieler Versuche seinerseits den jeweiligen Prüfling in die richtige Richtung zu lenken.

Keine Angst vor der mündlichen Prüfung! Das haben zwar schon viele vor mir geschrieben, aber ich konnte es am Anfang auch nicht glauben. Man kann sich nicht auf die mündliche Prüfung direkt vorbereiten. Zwar hat das Lesen der Protokolle den Vorteil, dass man erahnen kann, was schon öfter geprüft worden ist, jedoch wird weniger Wert auf Streitstände als auf das grundsätzliche Verständnis des Gebietes gelegt. Auch wenn diese gestellten Fragen wirklich auf den ersten Blick sehr schwierig erscheinen, wird man in der Prüfung langsam drauf hingeführt und es werden auch falsche oder nicht ganz richtige Antworten gegeben, bevor jemand auf die richtige Antwort kommt.

Viel Erfolg!